

## Eine Kabinettsordre Friedrich d. Gr.

betreffend

**Exemtions- und Reservatrechte der Gnadenkirche zu Freystadt  
vom 10. April 1754.**

Ein Beitrag zur Geschichte der schlesischen Kirchenverfassung

Nicht um irgend eine geschichtliche Entdeckung handelt es sich bei der hier erfolgenden Veröffentlichung der nachstehenden Kabinettsordre. Der historische Thatbestand und Wert derselben ist längst bekannt und naturgemäß namentlich von der Parochie Freystadt selbst jederzeit geschätzt und bis in die Neuzeit hochgehalten worden. Anders in seiner Statistik giebt den Sachverhalt richtig in folgender Zusammenfassung wieder (Ausgabe vom Jahre 1867, S. 439) „1754 empfing die Kirche das Recht der Exemption von Kirchen- und Schulvisitationen durch den Superintendenten sowie die Befugnis des Primarius, die beiden anderen Pastoren zu introducieren, unbeschadet der dem Staate zustehenden Oberaufsichtsrechte Bestätigt 1787 und 1798. In allen anderen Fällen steht die hiesige Geistlichkeit in der gewöhnlichen Verbindung mit der Superintendenten aber Primarius ist eo ipso im Synodalvorstand.“

Dieser Rechtszustand hat sich, wie wir hier nur der Vollständigkeit halber hinzufügen, bis zum Jahre 1875 erhalten. Erst durch Allerhöchste Ordre vom 21. Juli 1875 hat Se. Maj. Kaiser Wilhelm I. trotz Immediatvorstellung des Gemeindefkirchenrats vom 25. Februar 1875 „die Aufhebung der bisherigen Privilegien“ und „die Unterstellung der evangelischen Gemeinde zu Freystadt unter die allgemein geordnete Ephoral-Aufsicht“ endgültig herbeigeführt, so daß im Jahre 1876 in Freystadt die erste Kirchenvisitation durch den damaligen Superintendenten Fichtner stattgefunden hat.

Herrn Geheimen Rath Friedrich v. B.

Wohlgeb.

Erwidlung des Bescheides der Kammer in Leipzig

am 10. April 1851

Die Kammer hat die Bescheide der Kammer in Leipzig

Wohlgeb. Herr Geheimen Rath Friedrich v. B. hat die Bescheide der Kammer in Leipzig

mmB

228

Sein

Die Kammer hat die Bescheide der Kammer in Leipzig

Da indessen die für die verfassungsrechtlichen Fragen grundlegende Kabinettsordre vom Jahre 1754 bisher u. B. noch nicht gedruckt worden ist, dürfte die Veröffentlichung an dieser Stelle berechtigt und erwünscht sein. Die Ordre (Aus Acta ephoral. Freystadt) zeigt das Bestreben des Königs, an dem Rechtszustand nicht nur bei dem Verhältnis der zwei Konfessionen zu einander, sondern auch in innerkirchlichen Ordnungen nichts zu ändern, wie er in seinem Einmarschpatent es erklärt hatte.

Neusalz a. D.

Sup. Bronisch.

Von Gottes Gnaden Friedrich, König von Preußen &c. (Titel).

Unsere gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor! Hochwohlgeborene, Wohlgeborene, Würdige (&c.) Wir communiciren Euch abschriftlich hierneben, was das Freystädtische Evangelische Kirchencollegium von Land und Stadt wegen der von Euch prätendirten Installation Ihres Pastoris Primarii und local-Visitation Ihrer Kirche bei Uns immediate unterthänigst vorgestellt, wie auch was Wir dieserhalb vermittelst der gleichfalls in Abschrift hiehergehender Cabinets-Ordre an unser geistliches Departement zu verflügen gut befunden. Nach deren Vorschrift Ihr Euch denn allergehorsamst und eigentlich zu achten und das benöthigte fernerweit zu verflügen habt. Verbleiben Euch übrigens mit Gnaden und geneigtem Willen vol begeheth.

Berlin, den 13. April 1754.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Podewils.

Dankelmann.

Mein lieber Geheimer Etats-Ministre. Nachdem bey mir das Freystädt'sche Evangelische Kirchen-Collegium in Schlesien von Land und Stadt vermittelst der Original-Anlage allerunterthänigst vorgestellt hat, wie denselben von Seiten des Slogauischen Evangelischen Ober-Consistorii neuerlich und wider alle vorige vieljährige Observance angemuthet werden wollen, nicht nur die Installation ihres Pastoris primarii und ihrer Geistlichen sondern auch die local-Visitation ihrer sogenannten Gnaden-Kirche durch den dortigen Consistorial-Rath und Superintendenten Ludowici verrichten zu lassen, auch daß deßhalb gedachtes Kirchen-Collegium bereits zugeben müssen, daß ohne von



Seiten erwähnten Consistorii auf ihre dagegen getahne Vorstellung und eingelegte Protestation zu reflectiren, daß gedachter Superintendent wirklich dergleichen Installation verrichtet hatte; So habe ich darauf resolvirer, daß ohnerachtet allen dessen, was bisher von Seiten des Ober-Consistorii zu Glogau dagegen geschehen und verordnet worden, es schlechterdings bey der dieser Gnadenkirche halben sowohl als erwähntes Kirchen-Collegii halber vorhin und vor vielen Jahren hervorgewesenen Verfassung und Einrichtung auch forthin und zu allen Zeiten sein unveränderliches Verbleiben haben, mithin mehrgedachtes Freyhädtisches Evangelisches Kirchen-Collegium von Land und Stadt in seinen durch die vormalige Observantz und sonst erlangten Rechten und Befugnissen nicht im geringsten beunruhigt noch solchem entgegen etwas veranlasset, mithin solchen vor das Künftige weder einige Installation ihrer Geistlichen noch eine local-Visitation gedachter Kirche durch den Consistorial-Rath und Superintendenten Ludowici oder dessen künftigen Successoren weiter angemuthet, vielmehr alles darunter lediglich und allein bey der vormahligen Verfassung ohnveränderlich gelassen werden soll. Allermaßen Ich in gedachten Stücken vorerwehnte Kirche und Kirchen-Collegium von den so darunter sonst in der dort publicirten Presbyterial-Ordnung disponiret, auf das expresseste eximire. Ihr habt euch also nicht nur hiernach zu achten sondern auch der Glogauischen Regierung und dem dortigen Ober-Consistorio alles erforderliche deßhalb auf das deutlichste zu expliciren und zur Achtung bekandt zu machen, damit Meinem Willen hierunter ohne einige Wiederrede die schuldige Folge geleistet werden müsse. Ich bin p.

Potsdam,  
den 10. April 1754.

Friderich.